



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

Förderprogramm Energie

Gültig ab 1. Januar 2017

Förderprogramm im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien

Dezember 2016

Grundlagen sind:

- kantonales Energiegesetz (EnerG; 730.000)
- kantonale Energieverordnung (EnerV; 730.010)
- Programmvereinbarung mit BFE, vom 9. August 2016
- Harmonisiertes Förderprogramm der Kantone 2015 (HFM 2015)

Von der Stadeskommission genehmigt am 25. Oktober 2016 / 6. Dezember 2016
rev. 25.08.2017

Amt für Hochbau und Energie
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell

Tel. 071 788 93 41
Fax 071 788 93 58
info@bud.ai.ch
energie.ai.ch

Inhaltsverzeichnis

1	M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich.....	1
3	M-03 automatische Holzfeuerung bis 70 kW _{FL}	3
4	M-04 automatische Holzfeuerung ab 70 kW _{FL}	4
5	M-05 Luft / Wasser-Wärmepumpe	6
6	M-06 Sole / Wasser-Wärmepumpe	7
7	M-07 Anschluss an ein Wärmenetz.....	8
8	M-08 Thermische Solaranlagen.....	9
9	M-09 Installation Wohnungslüftung.....	10
10	M-12 Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat	11
11	M-13 Umfassende Gesamtsanierung mit GEAK.....	12
12	M-14 Bonus Gebäudehülleneffizienz	13
13	M-16 Neubau / Ersatzneubau Minergie-P.....	14
14	M-17 Neubau / Ersatzneubau GEAK A/A	15
15	Energieberatung.....	16
16	Allgemeine Beitragsbedingungen.....	17

1 M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

Förderung von Wärmedämm-Massnahmen an bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile von Bauten mit Baubewilligungsjahr vor 2000.

Beitragsätze

Bauteil	Mindestanforderungen	Beitragsatz
Dach, Wand und Boden gegen aussen, Wand und Boden im Erdreich bis 2 m	U-Wert 0.20 W/m ² K	Fr. 40.- pro m ²
Wand und Boden mehr als 2 m im Erdreich	U-Wert 0.25 W/m ² K	Fr. 40.- pro m ²

Bedingungen:

- Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
- Das Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden sowie bestehend und ganzjährig bewohnt oder genutzt sein.
- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Der Mindestbeitragsatz pro Antrag beträgt Fr. 3'000.-.
- Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
 - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima (bis 2 Meter im Erdreich): 0.20 W/m²K
 - Wand und Boden gegen Erdreich (mehr als 2 Meter im Erdreich): 0.25 W/m²K
 - Die Verbesserung muss mindestens 0.07 W/m²K betragen
- Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden: (1) Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von «nationaler» oder «regionaler» Bedeutung eingetragen sind; (2) für Bauteile, die von einer Behörde als «geschützt» definiert werden.
- Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt.
- Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich.
- Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und eine allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme.
- Ab einem Förderbeitrag von Fr. 10'000.- ist dem Gesuch ein objektspezifischer, gültiger GEAK-Plus beizulegen. www.geak.ch (Wenn für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, liegt eine Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE vor)
- Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch den Beauftragten.
- Werden Förderbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragsätze notwendig ist.

2 M-02 Stückholzfeuerung bis 70 kW_{FL}

Förderung von Stückholzfeuerungen bis 70 kW_{FL} (Feuerungsleistung) als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas-, Elektro- oder Holzheizung. Pelletsfeuerungen mit Tagesbehälter erhalten dieselben Beiträge.

Beitragssätze

Pauschalbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Holzheizung	Fr. 3'000.-
Pauschalbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 4'000.-
<i>Pauschaler Zusatzbeitrag für Erstinstantion Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 2'000.-</i>

Bedingungen:

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende, ganzjährig bewohnte oder genutzte Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
5. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas-, Elektro oder Holzheizung.
6. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis max. 70 kW Kesselfeuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
7. Der installierte Holzheizkessel muss über das „Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz“ verfügen
8. Die Leistungsgarantie Holzheizungen liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
9. Handbeschickte Anlagen sind mit einem Wärmespeicher auszurüsten, der ein minimales Volumen gemäss „Reglement CH-Qualitätssiegel für Holzheizungen im Wohnbereich und Holzheizkessel“ aufweist.
10. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
11. Beitragsberechtigigt sind, für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von Einzel- und Etagenöfen, welche mit fossilen Brennstoffen oder Holz / Pellets betrieben werden. Nicht beitragsberechtigigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
12. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein MINERGIE-Gebäude M-12 und M-13 umfassende Sanierung mit GEAK ist nicht möglich.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
14. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch den Beauftragten.
15. Werden Förderbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

3 M-03 automatische Holzfeuerung bis 70 kW_{FL}

Förderung von automatischen Holzfeuerungen bis 70 kW_{FL} (Feuerungsleistung) als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas-, Elektro- oder Holzheizung.

Beitragssätze

Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Holzheizung	Fr. 3'000.-
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 4'000.-
Zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 50.- / kW _{th}
<i>Zusatzbeitrag für Erstinstantion Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 1'600.-</i>
<i>leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstantion Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 40.- / kW_{th}</i>

Bedingungen:

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende, ganzjährig bewohnte oder genutzte Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
5. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas-, Elektro- oder Holzheizung.
6. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis max. 70 kW Kessel-Nennleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
7. Der installierte Holzheizkessel muss über das „Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz“ verfügen.
8. Die Leistungsgarantie Holzheizungen liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
9. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 Watt thermisch installierter Nennleistung pro m² EBF bemessen.
10. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
11. Beitragsberechtigt sind, für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von Einzel- und Etagenöfen, welche mit fossilen Brennstoffen oder Holz / Pellets betrieben werden. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
12. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein MINERGIE-Gebäude M-12 und M-13 umfassende Sanierung mit GEAK ist nicht möglich.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
14. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch den Beauftragten.
15. Werden Förderbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

4 M-04 automatische Holzfeuerung ab 70 kW_{FL}

Förderung von automatischen Holzfeuerungen ab 70 kW_{FL} (Feuerungsleistung) als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas-, Elektro- oder Holzheizung.

Beitragssätze

Beitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 180.- /kW _{th}
Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem	Fr. 1'600.-
leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem	Fr. 40.- / kW _{th}

Die maximale beitragsberechtigte Leistung pro Anlage beträgt 300 kW_{FL} (Fr. 54'000.-).

Bedingungen:

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende, ganzjährig bewohnte oder genutzte Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
5. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
6. Ersatzanlagen automatischer Holzfeuerungen ab 70 kW_{FL} werden einzelfallweise geprüft.
7. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW bis max. 300 kW Kessel- Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind . Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
8. Holzfeuerungsanlagen ab 300 kW Kessel-Feuerungsleistung werden die Beitragssätze auf Grund der vorhandenen Budgetmittel einzelfallweise festgelegt.
9. Die Anlage muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle gesetzlichen Vorschriften einhalten:
 - a. Die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) vom 16. Dezember 1985 (Stand 1. August 2016) für Holzfeuerungen müssen eingehalten werden.
 - b. Installierter Holzheizkessel muss über das „Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz“ verfügen.
 - c. Mindest-Lastbereich Holzfeuerungskessel: 30-100%
 - d. Einbau eines geeichten Wärmezählers bei der Holzfeuerung bzw. beim Abgang ans Wärmenetz. Bei bivalent betriebenen Anlagen ist pro Wärmeerzeuger ein Wärmezähler zu installieren.
 - e. Minimale Feuerungswärmeleistung der Holzfeuerung: 70 kW
10. Leistungsanteile für Prozesswärme oder zur Stromerzeugung sowie holzverarbeitende Betriebe sind von der Förderung ausgeschlossen
11. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 Watt thermisch installierter Nennleistung pro m² EBF bemessen.
12. Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke (www.qmholzheizwerke.ch) ist nachzuweisen.
13. Beitragsberechtigt sind, für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von Einzel- und Etagenöfen, welche mit fossilen Brennstoffen oder Holz / Pellets betrieben werden. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
14. Eine Auszahlung erfolgt erst nach erfolgreicher Abnahmemessung (gemäss LRV).
15. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein MINERGIE-Gebäude M-12 und M-13 umfassende Sanierung mit GEAK ist nicht möglich. ist nicht möglich.

16. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
17. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch den Beauftragten.
18. Bei Anlagen mit Kostendeckender Einspeiseverfügung KEV ist ausschliesslich die Wärmeproduktion förderbar, die über die Mindestanforderungen der KEV hinausgeht.
19. Werden Förderbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

5 M-05 Luft / Wasser-Wärmepumpe

Förderung von elektrisch getriebenen Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 1'600.-
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 60.-/kW _{th}
<i>Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 1'600.-</i>
<i>leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 40.- / kW_{th}</i>

Die maximale beitragsberechtigte Leistung pro Anlage und Wärmeverteilsystem beträgt 20 kW_{th}.

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Die Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende, ganzjährig genutzte Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
5. Die Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
6. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Luft/Wasser Wärmepumpenanlagen bis maximal 20 kW_{th}, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der L/W-WP keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
7. Bei Luft/Wasser Wärmepumpenanlagen ab 20 kW_{th} werden die Beitragssätze auf Grund der vorhandenen Budgetmittel einzelfallweise festgelegt.
8. Die installierte Wärmepumpen-Anlage verfügt über ein Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), sofern für die installierte thermische Nennleistung anwendbar. Über der Anwendbarkeitsgrenze des WPSM muss die Wärmepumpe über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel verfügen.
9. Die Leistungsgarantie Wärmepumpen liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
10. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 Watt thermisch installierter Nennleistung pro m² EBF bemessen.
11. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
12. Beitragsberechtigt sind, für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
13. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein MINERGIE-Gebäude M-12 und M-13 umfassende Sanierung mit GEAK ist nicht möglich.
14. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
15. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch den Beauftragten.
16. Werden Förderbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vor- gesehenen Beitragssätze notwendig ist.

6 M-06 Sole / Wasser-Wärmepumpe

Förderung von elektrisch getriebenen Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 2'400.-
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 180.- / kW _{th}
<i>Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 1'600.-</i>
<i>leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 40.- / kW_{th}</i>

Die maximale beitragsberechtigte Leistung pro Anlage beträgt 200 kW_{th} (Fr. 38'400.-).

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Die Sole/Wasser-Wärmepumpenanlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende, ganzjährig genutzte Wohnbauten mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
5. Die Sole/Wasser-Wärmepumpenanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
6. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Sole/Wasser Wärmepumpenanlagen bis maximal 200 kW_{th}, welche als Wärmequelle grundsätzlich Erdsonden nutzen, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der S/W- WP keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
7. Bei Sole / Wasser-Wärmepumpenanlagen ab 200 kW_{th} werden die Beitragssätze auf Grund der vorhandenen Budgetmittel einzelfallweise festgelegt.
8. Die installierte Wärmepumpen-Anlage verfügt über ein Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), sofern für die installierte thermische Nennleistung anwendbar. Über der Anwendbarkeitsgrenze des WPSM muss die Wärmepumpe über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel verfügen.
9. Die Leistungsgarantie Wärmepumpen liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
10. Die Erdwärmesonde muss durch eine „Erdwärmesonden-Bohrfirmen mit Gütesiegel“ abgeteuft werden.
11. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 Watt thermisch installierter Nennleistung pro m² EBF bemessen.
12. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert, montiert und ab 100 kW_{th} gemessen (Strom- und Wärmemessung) werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
13. Nicht förderberechtigt sind Erdregister, Erdkörbe und Eisspeicher nutzende Anlagen.
14. Beitragsberechtigt sind, für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
15. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an eine MINERGIE-Gebäude M-12 und M-13 umfassende Sanierung mit GEAK ist nicht möglich.
16. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch den Beauftragten.
17. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
18. Werden Förderbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vor- gesehenen Beitragssätze notwendig ist.

7 M-07 Anschluss an ein Wärmenetz

Förderung von Wärmenetz-Anschlüssen als Hauptheizung an bestehenden Gebäude, als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung zur Nachverdichtung bestehender Wärmenetze.

Beitragssätze

Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 4'000.-
Zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 20.- / kW _{th}
<i>Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 1'600.-</i>
<i>leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 40.- / kW_{th}</i>

Die maximale beitragsberechtigte Leistung pro Anlage beträgt 200 kW_{th} (Fr. 8'000.-).

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Der Anschluss an ein Wärmenetz muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende, ganzjährig bewohnte oder genutzte Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
5. Der Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
6. Beiträge erhalten neu erstellte Anschlüsse an bestehende Wärmenetze bis maximal 200 kW_{th}, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Anschluss an das Wärmenetz keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist. Wärmenetze gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
7. Bei Anschlüssen an ein Wärmesetz ab 200 kW_{th} werden die Beitragssätze auf Grund der vorhandenen Budgetmittel einzelfallweise festgelegt.
8. Leistungsanteile für Prozesswärme sind von der Förderung ausgeschlossen.
9. Unterstützt werden Anschlüsse an Wärmenetze, die Wärme aus Netzen beziehen, die zu mindestens 75% des Nutzenergieanteils aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erdwärme/Umweltwärme) oder Abwärme nutzen.
10. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 Watt thermisch installierter Nennleistung pro m² EBF bemessen.
11. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und ausgeführt werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
12. Beitragsberechtigt sind, für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
13. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein MINERGIE-Gebäude M-12 und M-13 umfassende Sanierung mit GEAK ist nicht möglich.
14. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
15. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch den Beauftragten.
16. Werden Förderbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

8 M-08 Thermische Solaranlagen

Förderung von thermischen Solaranlagen bei bestehenden Gebäuden.

Beitragssätze

Grundbeitrag pro Anlage	Fr. 1'200.-
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 500.- / kW _{th}

Die maximale beitragsberechtigte Leistung pro Anlage beträgt 10 kW_{th} (Fr. 6'200.-).

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Die thermische Solaranlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende, ganzjährig bewohnte oder genutzte Gebäude (keine Gebäudeneubauten) mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
5. Beitragsberechtigt sind nur Kollektoren, die über das Qualitätslabel Solar Keymark verfügen bzw. den Qualitätstest gemäss EN 12975-1/-2 oder ISO 9806 erfüllt haben www.kollektorliste.ch.
6. Die validierte Leistungsgarantie Solarwärme liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor www.qm-solar.ch.
7. Beiträge erhalten Sonnenkollektoren für Warmwasser und Heizung ab 2 kW_{th} bis 10 kW_{th}. Bei grösseren Anlagen wird nur eine Leistung von 10 kW_{th} angerechnet.
8. Bei Sonnenkollektoren für Warmwasser und Heizung ab 10 kW_{th} werden die Beitragssätze auf Grund der vorhandenen Budgetmittel einzelfallweise festgelegt.
9. Bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung muss eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar installiert werden.
10. Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.
11. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Hybridkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen.
12. Bei Anlagen mit mehreren Kollektorfeldern (z.B. Dachform) wird nur ein Grundbeitrag angerechnet.
13. Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.
14. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
15. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein MINERGIE-Gebäude M-12 und M-13 umfassende Sanierung mit GEAK ist nicht möglich.
16. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
17. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch den Beauftragten.
18. Werden Förderbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

9 M-09 Installation Wohnungslüftung

Förderung von Wohnungslüftungen mit Wärmerückgewinnung bei bestehenden Gebäuden.

Beitragsätze

Pauschalbeitrag an Wohnungslüftungen mit Wärmerückgewinnung pro Wohneinheit	Fr. 2'400.-
---	-------------

Die maximale beitragsberechtigte Leistung pro Gebäude Fr. 9'600.-

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Die Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende, ganzjährig bewohnte oder genutzte Gebäude (keine Gebäudeneubauten) belüften. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
5. Beitragsberechtigt sind nur Geräte mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung. Sinnvoller Luftwechsel (z.B. 0.3 bis 0.6)
6. Die Anlage weist eine Wärmerückgewinnung von mindestens 70% auf.
7. Spezifische Ventilatorleistung ist $\leq 0.42 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ nach Norm SIA 382/1
8. Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.
9. Bei Installationen von Wärmelüftungen in Gebäuden ab 5 Wohnungen werden die Beitragsätze auf Grund der vorhandenen Budgetmittel einzelfallweise festgelegt.
10. Die Anforderungen gemäss SIA-Merkblatt 2023 sind einzuhalten
11. Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.
12. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
13. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein MINERGIE-Gebäude M-12 und M-13 umfassende Sanierung mit GEAK ist nicht möglich.
14. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
15. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch den Beauftragten.
16. Werden Förderbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragsätze notwendig ist.

10 M-12 Umfassende Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat

Förderung von umfassenden MINERGIE-Gebäudesanierungen ohne Etappierung.

Beitragssätze

MINERGIE - Sanierung	EFH / ZFH	MFH	Nichtwohnbaute
Minergie (-A)	Fr. 120.- pro m ² EBF	Fr. 70.- pro m ² EBF	Fr. 70.- pro m ² EBF
Minergie -P (-A)	Fr. 155.- pro m ² EBF	Fr. 90.- pro m ² EBF	Fr. 90.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag "Eco"	Fr. 5.- pro m ² EBF	Fr. 5.- pro m ² EBF	Fr. 5.- pro m ² EBF
Zertifizierungskosten	Kostenübernahme pro zertifiziertes Minergie Objekt		

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Das Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehend, ganzjährig bewohnt oder genutzt sein.
4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
5. Das sanierte Gebäude muss über das definitive MINERGIE-Zertifikat verfügen.
6. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden, welche vor 2000 erstellt wurden.
7. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mind. 3 Wohnungen und mind. 375 m² Energiebezugsfläche. Die Wohnungen müssen mindestens über eine eigene Nasszelle und eigene Kochstelle (Herd, Ofen, Waschplatz) sowie über einen Wohnraum verfügen.
8. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt. Für die Berechnung des Förderbeitrages wird die bestehende Energiebezugsfläche vor der Sanierung berücksichtigt.
9. Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich (wichtig bei Fenstersanierungen, fachgerechte Ausführung, richtiges Lüften usw.).
10. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle und / oder der Haustechnik, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
11. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an eine der Massnahmen M-01 bis M-09 und M-14 ist nicht möglich.
12. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
13. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch den Beauftragten.
14. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

11 M-13 Umfassende Gesamtsanierung mit GEAK

Förderung von umfassende Gebäudesanierungen mit GEAK ohne Etappierung.

Beitragssätze

GEAK - Sanierung	EFH / ZFH	MFH	Nichtwohnbaute
GEAK Gebäudehülle C, Gesamtenergieeffizienz B	Fr. 115.- pro m ² EBF	Fr. 60.- pro m ² EBF	Fr. 60.- pro m ² EBF
GEAK Gebäudehülle B, Gesamtenergieeffizienz A	Fr. 140.- pro m ² EBF	Fr. 80.- pro m ² EBF	Fr. 80.- pro m ² EBF

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Das Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehend, ganzjährig bewohnt oder genutzt sein.
4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
5. Dem Gesuch ist ein objektspezifischer, gültiger GEAK-Plus beizulegen.
6. Mit der Sanierung wird bei der Gebäudehülle die GEAK-Effizienzklasse C oder B und bei der Gesamteffizienz die Klasse B resp. A erreicht. Das sanierte Gebäude muss über den definitiven GEAK verfügen.
7. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden, welche vor 2000 erstellt wurden.
8. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mind. 3 Wohnungen und mind. 375 m² Energiebezugsfläche. Die Wohnungen müssen mindestens über eine eigene Nasszelle und eigene Kochstelle (Herd, Ofen, Waschplatz) sowie über einen Wohnraum verfügen.
9. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt. Für die Berechnung des Förderbeitrages wird die bestehende Energiebezugsfläche vor der Sanierung berücksichtigt.
10. Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich (wichtig bei Fenstersanierungen, fachgerechte Ausführung, richtiges Lüften usw.).
11. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle und / oder der Haustechnik, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
12. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an eine der Massnahmen M-01 bis M-09 und M-14 ist nicht möglich.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
14. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch den Beauftragten.
15. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

12 M-14 Bonus Gebäudehülleneffizienz

Boni zur Förderung von umfassenden Gebäudehüllensanierungen im Zusammenhang mit M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich.

Variante 1: alle Hauptflächen saniert

Bonusbeitrag zur sanierter Bauteilfläche	20%
--	-----

Variante 2: GEAK Hülleneffizienz C oder B

Gebäudeart	GEAK-Klasse C	GEAK-Klasse B
EFH / ZFH: Bonus flächenabhängig nach EBF	Fr. 15.- pro m ² EBF	Fr. 20.- pro m ² EBF
MFH: Bonus flächenabhängig nach EBF	Fr. 10.- pro m ² EBF	Fr. 15.- pro m ² EBF
Nicht Wohnbauten nach EBF	Fr. 5.- pro m ² EBF	Fr. 10.- pro m ² EBF
Maximalbeitrag	Fr. 20'000.-	

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Das Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehend, ganzjährig bewohnt oder genutzt sein.
4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
5. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden, welche vor 2000 erstellt wurden.
6. Beitragsberechtigt gemäss „Gesamtsanierungsbonus Variante 1: alle Hauptflächen saniert“ sind Sanierungen, wenn mindestens gesamthaft 90 % der Hauptflächen (Fassade und Dach) gemäss den Anforderungen gleichzeitig saniert werden.
7. Beitragsberechtigt gemäss „Gesamtsanierungsbonus Variante 2: GEAK Hülleneffizienz C oder B“ sind Sanierungen, wenn mit der Sanierung die Hülleneffizienz C oder B erreicht wird.
8. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mind. 3 Wohnungen und mind. 375 m² Energiebezugsfläche.
9. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt. Für die Berechnung des Förderbeitrages wird die bestehende Energiebezugsfläche vor der Sanierung berücksichtigt.
10. Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich (wichtig bei Fenstersanierungen, fachgerechte Ausführung, richtiges Lüften usw.).
11. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
12. Der Bonus wird nur im Zusammenhang mit einer Förderzusage gemäss Massnahme M-01 und bei zeitgleicher Gesuchseinreichung und anschliessender Ausführung gewährt.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
14. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch den Beauftragten.
15. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

13 M-16 Neubau / Ersatzneubau Minergie-P

Förderung von Neubauten / Ersatzneubauten Standard Minergie-P.

Beitragssätze

MINERGIE	EFH / ZFH	MFH	Nichtwohnbaute
Minergie –P (-A)	Fr. 75.- pro m ² EBF	Fr. 40.- pro m ² EBF	Fr. 30.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag "Eco"	Fr. 5.- pro m ² EBF	Fr. 5.- pro m ² EBF	Fr. 5.- pro m ² EBF
Zertifizierungskosten	Kostenübernahme pro zertifiziertes Minergie Objekt		

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Das Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehend, ganzjährig bewohnt oder genutzt sein.
4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
5. Das Gebäude muss die Anforderungen gemäss aktuellem MINERGIE-Reglement erfüllen. Die Gesuchsunterlagen zur Zertifizierung oder eine Kopie der geprüften Unterlagen sind dem Fördergesuch beizulegen.
6. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mind. 3 Wohnungen und mind. 375 m² Energiebezugsfläche. Die Wohnungen müssen mindestens über eine eigene Nasszelle und eigene Kochstelle (Herd, Ofen, Waschplatz) sowie über einen Wohnraum verfügen.
7. Die Projektierung und Ausführung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich (wichtig bei Fenstersanierungen, fachgerechte Ausführung, richtiges Lüften usw.).
8. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu erstellen. Änderungen an der Gebäudehülle und / oder der Haustechnik, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
9. Eine Kumulation mit einem anderen Förderbeitrag des Kantons ist nicht möglich.
10. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
11. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch den Beauftragten.
12. Werden Förderbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

14 M-17 Neubau / Ersatzneubau GEAK A/A

Förderung von Neubauten / Ersatzneubauten GEAK A/A

Beitragssätze

Neubau/Ersatzneubau	EFH / ZFH	MFH	Nichtwohnbaute
GEAK Gebäudehülle A, Gesamtenergieeffizienz A	Fr. 65.- pro m ² EBF	Fr. 35.- pro m ² EBF	Fr. 25.- pro m ² EBF

Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
3. Das Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehend, ganzjährig bewohnt oder genutzt sein.
4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
5. Das Gebäude erreicht die GEAK-Effizienzklasse A bei der Gebäudehülle und bei der Gesamtenergieeffizienz.
6. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mind. 3 Wohnungen und mind. 375 m² Energiebezugsfläche. Die Wohnungen müssen mindestens über eine eigene Nasszelle und eigene Kochstelle (Herd, Ofen, Waschplatz) sowie über einen Wohnraum verfügen.
7. Die Projektierung und Ausführung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich (wichtig bei Fenstersanierungen, fachgerechte Ausführung, richtiges Lüften usw.).
8. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu erstellen. Änderungen an der Gebäudehülle und / oder der Haustechnik, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
9. Eine Kumulation mit einem anderen Förderbeitrag des Kantons ist nicht möglich.
10. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
11. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme durch den Beauftragten.
12. Werden Förderbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

15 Energieberatung

Der Verein Energie AR/AI ist die zentrale Anlaufstelle für sämtliche Fragen zur rationellen Energienutzung und zu erneuerbaren Energien. Er berät, informiert und vermittelt Fachleute.

Privatpersonen

- Kostenlose Energieberatung
- Informationen und Vermittlungen von Fachleuten

Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen

- Fachliche Unterstützung bei Bau und Sanierung eigener Bauten
- Aktionen zur Sensibilisierung der MitarbeiterInnen

Organisationen

- Beratung und Begleitung von Veranstaltungen und Messeauftritten
- Gemeinsame Aktionen mit dem Verein Energie AR/AI

Gemeinden / Bezirke

- Öffentliche Energieberatungstage in der Gemeinde / in den Bezirken
- Fachliche Unterstützung bei Bau und Sanierung gemeindeeigener Bauten
- Beratung und Begleitung von kommunalen Energieaktivitäten

Öffentliche Energieberatung (kostenlos)

- Telefon 0848 444 444 (Infoline EnergieSchweiz) oder 071 353 09 49
(für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Appenzell Innerrhoden)
- Vorgehensberatung in Waldstatt
Nach Terminabsprache (für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Appenzell Innerrhoden)
- Vorgehensberatung bei Ihnen zu Hause
(für alle Mitglieder des Vereins Energie AR / AI)
- www.energie-ar-ai.ch

16 Allgemeine Beitragsbedingungen

Allgemeine Beitragsbedingungen ohne Energieberatung

- Private Personen, private Institutionen und Betriebe
- Einreichung der Gesuche vor Baubeginn
- Baubeginn erst nach der Beitragszusage
- Verwendung ausschliesslich geprüfter Komponenten und Aggregate
- Gültigkeit der Beitragszusicherung: 24 Monate

Gesuchsformulare

Sie wollen ein Fördergesuch stellen?

Hier kommen Sie ab dem 1. Januar 2017 zum kantonalen Förderportal

www.dasgebaeudeprogramm.ch

Bitte beachten Sie, dass Sie die Gesuche nur noch elektronisch erfassen können. Nach der Erfassung müssen Sie das Gesuch ausdrucken, unterschreiben, mit den notwendigen Beilagen ergänzen und der Bearbeitungsstelle per Post zur Prüfung zustellen.

Auskünfte

Auskünfte erteilt das Bau- und Umweltdepartement

Telefon: 071 788 93 41

E-mail: info@bud.ai.ch.

Internet energie.ai.ch

Die Standeskommission kann das Förderprogramm jederzeit anpassen. Die aktuelle Förderprogramm kann im Internet unter <https://energie.ai.ch> abgerufen werden.